

# **Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Dittelbrunn**

vom 21.07.2020

Die Gemeinde Dittelbrunn erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Benutzungssatzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Einrichtung**

Die Kindertagesstätten (KiTa Dittelbrunn, KiTa Sonnenteller, Marienkindertagesstätte Hambach) sind eine Einrichtung der Gemeinde, die nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung betrieben wird.

Der Bereich Kindergarten unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern altersgerecht nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Entwicklungs- und

Bildungschancen zu vermitteln. Er bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Er berät die Eltern in Erziehungsfragen.

Dies erfolgt bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres in der Regel in der Kinderkrippe (abhängig vom Entwicklungsstand des Kindes).

Der Kindergarten richtet sich nach den Rahmenplänen des zuständigen Staatsministeriums, die erlassen werden für die Erziehungs- und Bildungsziele, die personelle Ausstattung, den organisatorischen Aufbau und die Gesundheitsfürsorge.

Der Schülerhort/die Mittagsbetreuung dient der Betreuung der Grundschüler, im Ausnahmefall der Hauptschüler nach Schulschluss.

## **§ 2**

### **Aufnahme**

In die Krippengruppe können vornehmlich Kinder aufgenommen werden, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Dittelbrunn ihren Hauptwohnsitz haben.

In den Kindergarten werden zunächst alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte in Dittelbrunn ihren Hauptwohnsitz haben.

Reicht die Kapazität des Kindergartens nicht aus um alle angemeldeten Kinder ab dem 3. Lebensjahr aufzunehmen, gilt folgende Regelung:

- a) Zunächst werden alle Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr aufgenommen.
- b) Die dann noch freien Kindergartenplätze werden vergeben in der Reihenfolge des Alters des Kindes. Bei gleichem Alter sind entscheidend die familiären und sozialen Verhältnisse.
- c) Die Entscheidung bei der Vergabe der noch freien Kindergartenplätze nach Ziff. b) trifft die Gemeinde Dittelbrunn.

In den Schülerhort werden zunächst Schüler der Grundschule Dittelbrunn bzw. der Förderschule, aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte in Dittelbrunn ihren Hauptwohnsitz haben.

Reicht die Kapazität des Schülerhortes nicht aus um alle angemeldeten Schüler aufzunehmen, gilt folgende Regelung:

- a) Zunächst werden alle Schüler des ersten Schuljahres aufgenommen.
- b) Die dann noch freien Plätze werden vergeben in der Reihenfolge der Schuljahre vom zweiten Schuljahr beginnend.  
Bei gleichem Schuljahr sind entscheidend die familiären und sozialen Verhältnisse
- c) Die Entscheidung bei der Vergabe der noch freien Plätze nach Ziff. b) trifft die Gemeinde Dittelbrunn.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten und die Schließtage werden durch die Verwaltung in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte am Anfang des Kindergartenjahres festgelegt.

Der Zeitraum der Schließung wird zu Beginn des Kindergarten-/Hortjahres schriftlich bekannt gegeben. Bei unvorhergesehenen Schließungen entstehen keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Träger.

### **§ 4 Ansteckende Krankheiten**

Kinder mit ansteckenden Krankheiten und Kinder, die pflegebedürftig sind, können nicht in die KiTa aufgenommen werden.

Erkrankt das Kind an einer ansteckenden Krankheit (Pocken, Masern, Mumps u. ä.) oder treten in der Familie des Kindes ansteckende Krankheiten auf, so ist die KiTa hiervon unverzüglich, im

Interesse der übrigen Kinder, zu verständigen.

### **§ 5 Eintritt / Austritt des Besuches**

Die Aufnahme in den Kindergarten oder den Schülerhort erfolgt immer bis zum Ende des laufenden Kindergarten- oder Schuljahres (letzter Ferientag der Sommerferien). Eine Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug aus dem Einzugsgebiet des Kindergartens oder Schule) möglich. Die Abmeldung hat in diesem Falle schriftlich an die Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen und ist nur zum Monatsende möglich.

Scheidet das Kind wegen Aufnahme in die Volksschule zum Ende des Kindergartenjahres aus, so ist dies dem Kindergarten bis 30.06. mitzuteilen. Ist ein Eignungstest erforderlich, ist der Kindergarten nach Vorliegen des Testergebnisses ebenfalls zu verständigen.

### **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen dieser Benutzungssatzung können nur durch die Gemeinde Dittelbrunn erteilt werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 11.03.2010 außer Kraft.

Dittelbrunn, 21.07.2020

Warmuth  
1. Bürgermeister